

Geschäftsverzeichnissnr. 2928
Urteil Nr. 29/2005 vom 9. Februar 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 160 Nrn. 1, 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern, erhoben von der « Universität Gent ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Februar 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Februar 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Universität Gent », mit Sitz in 9000 Gent, Sint-Pietersnieuwstraat 25, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 160 Nrn. 1, 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 2003).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 2004

- erschienen
- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die klagende Partei,
- . RÄin R. Rombaut, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagende Partei erhebt Nichtigkeitsklage gegen Artikel 160 Nrn. 1 bis 3 des flämischen Dekrets vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern (nachstehend: das Strukturdekret),

- in bezug auf Nr. 1 dieser Bestimmung, insofern dadurch in Artikel 130 § 1 des Dekrets vom 12. Juni 1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft in der zuletzt durch

Dekret vom 14. Februar 2003 abgeänderten Fassung die Wörter « 2001, 2002, 2003 und 2004 » durch die Wörter « 2001 bis 2006 » ersetzt werden;

- in bezug auf die Nrn. 2 und 3 dieser Bestimmung, insofern dadurch in Artikel 130 § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 des obengenannten Dekrets vom 12. Juni 1991 der vorgesehene « Pauschalbetrag » und die vorgesehenen « Zusatzbeiträge der Funktionszuschüsse » für die Jahre 2005 und 2006 festgelegt werden.

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Insofern die Klage gegen Nr. 1 von Artikel 160 des Strukturdekrets gerichtet ist, ist sie unzulässig, da die klagende Partei nicht darlegt, inwiefern das Ersetzen der Wörter « 2001, 2002, 2003 und 2004 » durch die Wörter « 2001 bis 2006 » gegen die Regeln verstoßen würde, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, so daß der Klagegrund - in diesem Maße - nicht das Erfordernis von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfüllt.

Artikel 130 § 1 des Universitätsdekrets vom 12. Juni 1991, der durch Nr. 1 von Artikel 160 des Strukturdekrets abgeändert wird, betrifft im übrigen nur eine Aufzählung der Elemente, aus denen sich der Funktionszuschuß der Universitäten - nunmehr auch für die Jahre 2005 und 2006 - zusammensetzt, und weist keinen Zusammenhang mit den von der klagenden Partei vorgebrachten Beschwerden auf. Diese Beschwerden beziehen sich lediglich auf die zahlenmäßige Konkretisierung von zwei dieser Elemente - der « Pauschalbetrag » und die « Zusatzbeiträge der Funktionszuschüsse » -, so wie sie durch die Nrn. 2 und 3 des obengenannten Artikels 160 festgelegt wurde.

B.3.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei die Nichtigkeitsklage wegen verspäteten Einreichens unzulässig, da der Text des angefochtenen Dekrets, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 2003 veröffentlicht worden sei, bereits am 10. April 2003 der klagenden Partei zur Kenntnis gebracht worden sei. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, daß das Datum vom 10. April 2003 als Anfangsdatum der Klageerhebungsfrist gelten müsse.

B.3.2. Die Nichtigkeitsklage wurde rechtzeitig eingereicht, da sie gemäß Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des angefochtenen Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht wurde.

Mit « Veröffentlichung » im obenerwähnten Artikel 3 § 1 ist die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* gemeint. Der Umstand, daß der klagenden Partei der Text der Akte zur Kenntnis gebracht wurde, bevor er im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, ändert daran nichts.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, die Klage sei unzulässig wegen des Nichtvorhandenseins des erforderlichen Interesses, da die angefochtene Bestimmung die klagende Partei nicht unmittelbar betreffe und ihre etwaige Nichtigerklärung ihr ebenfalls keinen Vorteil bieten würde.

B.4.2. Die « Universität Gent » kann direkt und nachteilig als Empfängerin von Funktionszuschüssen betroffen sein, sowohl hinsichtlich des Pauschalbetrags als auch hinsichtlich der Zusatzbeiträge der Funktionszuschüsse, die beide für die Jahre 2005 und 2006 durch die angefochtene Bestimmung in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2004 festgesetzt werden.

Damit die klagende Partei das erforderliche Interesse aufweist, ist es daher nicht erforderlich, daß eine etwaige Nichtigerklärung ihr einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, daß die klagende Partei infolge der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung erneut eine Möglichkeit erhalten würde, daß ihre Lage vorteilhafter geregelt würde, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung zu rechtfertigen.

B.4.3. Die klagende Partei hat jedoch kein unmittelbares Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung, insofern diese die obenerwähnten Funktionszuschüsse für die anderen Universitäten als die « Universität Gent » für die Jahre 2005 und 2006 festlegt.

Folglich ist die Klage nur zulässig, insofern sie einerseits gegen den Pauschalbetrag für die « Universität Gent » für die Jahre 2005 und 2006 auf 150.114, ausgedrückt in Tausend Euro (Artikel 160 Nr. 2) und andererseits die Zusatzbeiträge der Funktionszuschüsse für die « Universität Gent » für die Jahre 2005 und 2006 auf 14.616, ausgedrückt in Tausend Euro (Artikel 160 Nr. 3) festlegt.

Zur Hauptsache

Einordnung der angefochtenen Bestimmung

B.5.1. Vor der Annahme der angefochtenen Bestimmung wurden die Funktionszuschüsse für die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft durch das Dekret vom 7. Dezember 2001 über die Anpassung der Finanzierung der Universitäten der Flämischen Gemeinschaft und Begleitbestimmungen - das sogenannte « Finanzierungsdekret » - festgelegt, durch das unter anderem Artikel 130 des Dekrets vom 12. Juni 1991 Über die Universitäten in der Flämische Gemeinschaft - das sogenannte « Universitätsdekret » - ersetzt wurde.

In der Begründung des Finanzierungsdekrets vom 7. Dezember 2001 heißt es:

« Die Anpassung der Finanzierung der Universitäten erfolgt in zwei Phasen:

- ein Übergangsperiode 2001-2004, in der unter anderem die gesamte Summe der Funktionszuschüsse schrittweise erhöht wird, eine Reihe von Korrekturen angebracht werden und ein Rahmen zur Optimierung des Unterrichtsangebots geschaffen wird;

- ein neues, langfristiges Finanzierungsmodell ab 2005, für das während der Übergangsperiode die erforderlichen Untersuchungsarbeiten durchgeführt werden sollen, damit die derzeit nicht verfügbaren Basisdaten ausgearbeitet werden. Dieses Modell wird schrittweise ab 2005 in Kraft treten.

Die Übergangsregelung 2001-2004 setzt eigene Schwerpunkte:

- die verschiedenen Summen werden unabhängig von den Studentenzahlen festgelegt;

- bestehende Anomalien in der Finanzierungsregelung werden weiter behoben; [...]»
(*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 838/1, S. 4)

B.5.2. Die « erste Korrektur », die in der Übergangsregelung vorgesehen war, bezog sich auf eine Änderung der Finanzierung pro Unterrichtsbelastungseinheit (UBE) im Sinne einer Anhebung auf den flämischen Durchschnitt.

In den Vorarbeiten hieß es hierzu:

« Bei der Einführung der Finanzierungsregeln im Dekret von 1991 erhielten die flämischen Universitäten insgesamt etwa 50 % ihrer Funktionszuschüsse als Pauschalteil und etwa 50 % auf der Grundlage ihrer entsprechend den drei großen Studienrichtungen gewichteten Zahl von Studenten. Diese gewichtete Zahl von Studenten wurde in UBE ausgedrückt. In den vergangenen zehn Jahren hat sich das Verhältnis der gewichteten Zahl von Studenten unter den flämischen Universitäten stark verändert. Diese Entwicklung führt dazu, daß die Finanzierung pro (gewichteten) Studenten bzw. UBE derzeit sehr unterschiedlich ist [...].

Für die Einrichtungen, deren Zuschuß pro UBE unter dem flämischen Durchschnitt (berechnet anhand der Daten von 2000) liegt, wird vorgeschlagen, den Unterschied zwischen ihrem heutigen Zuschuß pro UBE und dem durchschnittlichen flämischen Zuschuß pro UBE im Zeitraum 2001-2004 abzubauen. » (ebenda, S. 10)

Eine « zweite Korrektur » - spezifisch für die « Universität Gent » - wurde vorgenommen, um die Unterschiede im gewährten Betrag pro UBE unter den großen Universitäten teilweise und schrittweise abzubauen.

In der Begründung heißt es hierzu:

« Bei Inkrafttreten des Universitätsdekrets war das Verhältnis zwischen der Anzahl UBE der beiden großen Universitäten ganz anders als heute. Die Zahl der UBE/Studenten der ' Universität Gent ' ist in den letzten zehn Jahren stark angestiegen, während diese Zahl für die ' Katholieke Universität Leuven ' eher auf dem Stand von 1991 geblieben ist. Diese Zunahme der Zahl UBE/Studenten der ' Universität Gent ' wurde nur etwa zur Hälfte auf ihre Funktionszuschüsse umgerechnet. Der feste Bestandteil der Funktionszuschüsse folgt jedoch nicht der Anzahl Studenten. Die ' Universität Gent ' erhält dieses Jahr pro UBE 24.000 BEF weniger als die ' Katholieke Universität Leuven ', obwohl zwischen den beiden Einrichtungen kein wesentlicher Unterschied in der Anzahl UBE besteht. Zwar fehlen noch Angaben zu einem Finanzierungsmodell, und sie müssen so schnell wie möglich erfaßt werden, doch es ist vernünftig, davon auszugehen, daß beide Einrichtungen etwa den gleichen Betrag pro UBE erhalten müßten.

Wenn die ' Universität Gent ' den gleichen Betrag pro UBE wie die ' Katholieke Universität Leuven ' erhalten würde, würde sich ihr Funktionszuschuß um 480 Millionen Franken erhöhen.

In Erwartung einer ausführlichen Übersicht der Kostenstruktur der Universitätsausbildungen in den verschiedenen flämischen Universitäten und der Ausarbeitung eines neuen

Finanzierungsmodells wird vorgeschlagen - ebenso wie für die anderen Anomalien, die infolge der im Universitätsdekret festgelegten Finanzierungsregeln entstanden sind -, einen begrenzten Teil dieses Unterschieds während der Übergangsperiode 2001-2004 schrittweise abzubauen, so daß die RUG 2004 auf Jahresbasis 120 Millionen Franken zusätzlich erhält.

In Tabelle 6.7 wird ein Überblick der zusätzlichen Mittel gegeben, die im Zeitraum 2001-2004 jährlich aus den Mitteln für die Umstrukturierung der Universitäten für die zweite UBE-Korrektur verwendet werden.

	2001	2002	2003	2004
RUG	40	80	100	120
Insgesamt	40	80	100	120 »

(ebenda, S. 12)

B.6. Die obenerwähnte Übergangsregelung, die im Finanzierungsdekret vom 7. Dezember 2001 für die Jahre 2001-2004 vorgesehen war, wird durch den angefochtenen Artikel 160 des Strukturdekrets vom 4. April 2003 für die Jahre 2005 und 2006 verlängert. Diese Bestimmung erhält den Pauschalbetrag und die Zusatzbeiträge der Funktionszuschüsse für alle Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft für die Jahre 2005 und 2006 auf dem gleichen Stand wie 2004 aufrecht.

In den Vorarbeiten wurde dies wie folgt erläutert:

« Flandern entscheidet sich dafür, ‘ Bologna ’ aufzugreifen, um eine gründliche Änderung und Anpassung des gesamten Hochschulwesens in all seinen Aspekten durchzuführen. [...] Das vorliegende Dekret [...] ist auch das grundlegendste, da es die Basisgrundsätze der Bologna-Erklärung umsetzt [...]. Es konzentriert sich daher auch auf die wesentlichen Aspekte, die notwendig sind, damit die neue Struktur (Bachelor-Master) in den Hochschulunterricht eingeführt wird. Es enthält jedoch auch Bestimmungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Hochschulwesens [...]. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1571/1, S. 3)

Titel II betrifft die Finanzierung der Hochschulen, Titel III die Finanzierung der Universitäten. Das Flämische Parlament hat bereits am 7. Dezember 2001 eine angepaßte Finanzierung der Universitäten genehmigt, die unter anderem diese Finanzierung von der Entwicklung der Studentenzahl unabhängig macht. Von 2001 bis 2004 ging es um eine jährliche,

kumulative, strukturelle Erhöhung des Etats für die Zusatzbeiträge der Funktionszuschüsse der Universitäten. Jede Universität kennt die Höhe ihrer Funktionsmittel für die kommenden Jahre.

Der vorliegende Dekretentwurf führt eine ähnliche Maßnahme für die Hochschulen für die Jahre 2002 bis 2006 durch und verlängert das Finanzierungssystem der Universitäten bis 2006. Die Zielsetzung liegt auf der Hand, denn die gewünschten Entwicklungen geschehen am besten in einem Rahmen, in dem keine zweckwidrigen Argumente im Zusammenhang mit möglichen finanziellen Folgen vorkommen. Es ist jedoch notwendig, bis 2006 ein neues Finanzierungssystem zu entwickeln, dessen Entwicklungsphase bereits jetzt begonnen hat. » (ebenda, S. 4)

« Wie in der Begründung von Titel I angeführt wurde, besteht eine der großen Herausforderungen bei der Einführung der Bachelor-Master-Struktur in das flämische Hochschulwesen in der sogenannten Akademisierung oder wissenschaftlichen Ausgestaltung der Hochschulbildungen zweier Zyklen. Um diese inhaltliche Umgestaltung und die Verstärkung der Verknüpfung dieser Bildungsgänge mit der wissenschaftlichen Forschung in der Praxis zu ermöglichen, ist es notwendig, zusätzliche Mittel einzusetzen. Gleichzeitig wird auch die projektbezogene wissenschaftliche Forschung an den Hochschulen verstärkt. Der Einsatz zusätzlicher Mittel an Hochschulen geht einher mit dem ‘ Einfrieren ’ der Gesamtsumme für die Hochschulen bis 2006.

Sobald der Unterricht in Hochschulen und Universitäten nach den gleichen Vorschriften organisiert ist und die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Universitäten durch die Bildung von Zusammenschlüssen verstärkt ist, liegt es auf der Hand, daß im Finanzierungsmechanismus des Unterrichts an Universitäten und Hochschulen die gleichen Kriterien und Elemente angewandt werden.

In Titel III wird daher vorgeschlagen, die im Dekret vom 7. Dezember 2001 enthaltene Finanzierungsregelung bis 2006 zu verlängern. Die für 2005 und 2006 vorgeschlagenen Beträge sind daher die gleichen wie 2004. » (ebenda, S. 37)

In bezug auf den einzigen Klagegrund

B.7. Die klagende Partei leitet einen einzigen Klagegrund aus einem Verstoß der angefochtenen Bestimmung gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 24 § 1, ab.

Nach ihrer Darlegung verletzte die angefochtene Bestimmung die Gleichheit zwischen Unterrichtseinrichtungen, da die wesentliche Ungleichheit hinsichtlich der Finanzierung der

Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft (insbesondere zum Nachteil der « Universität Gent ») - eine Ungleichheit, die der Dekretgeber 2001 anerkannt habe und mit der er in Erwartung einer neuen Finanzierungsregelung eine begrenzte Aufholbewegung zugunsten der klagenden Partei verbunden habe - nicht weiter verringert werde, indem der Weg zu einer gleichen Behandlung der Universitäten hinsichtlich der Finanzierung für die Jahre 2005 und 2006 durch die angefochtene Bestimmung endgültig abgeschnitten werde.

B.8. Da die klagende Partei unzureichend darlegt, inwiefern die angefochtene Bestimmung gleichzeitig einen Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 24 § 4, beinhalten würde, prüft der Hof die angefochtene Bestimmung nur anhand von Artikel 24 § 4 der Verfassung.

B.9. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Artikel 24 § 4 der Verfassung bestätigt für das Unterrichtswesen erneut die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Gemäß dieser Bestimmung sind unter anderem alle Unterrichtsanstalten gleich vor dem Gesetz oder dem Dekret.

Die Universitäten sind Unterrichtsanstalten im Sinne von Artikel 24 § 4 der Verfassung. Sie müssen daher alle auf die gleiche Weise behandelt werden, es sei denn, daß objektive Unterschiede untereinander eine andere Behandlung vernünftig rechtfertigen können. Umgekehrt müssen sie unterschiedlich behandelt werden, wenn sie sich hinsichtlich der angefochtenen

Maßnahme in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, es sei denn, daß für die gleiche Behandlung eine objektive und vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.10.1. Aus den in B.5 angeführten Vorarbeiten zum Finanzierungsdekret vom 7. Dezember 2001, durch das Artikel 130 des Universitätsdekrets vom 12. Juni 1991 ersetzt wurde, geht hervor, daß der Dekretgeber beabsichtigte, die Anpassung der Finanzierung der Universitäten in zwei Phasen ablaufen zu lassen, d.h. die Jahre 2001-2004 galten als Übergangsperiode, während ab 2005 ein neues, langfristiges Finanzierungsmodell in Kraft treten sollte. Während der Übergangsperiode wird unter anderem der Gesamtbetrag der Funktionszuschüsse schrittweise erhöht und werden eine Reihe von « Korrekturen », insbesondere zugunsten der « Universität Gent », vorgesehen.

Durch die angefochtene Bestimmung werden sowohl der « Pauschalbetrag » als auch die « Zusatzbeiträge der Funktionszuschüsse » für jede Universität für die Jahre 2005 und 2006 auf dem Stand von 2004 beibehalten. Aus den in B.6 angeführten Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, daß insbesondere die Einführung der Bachelor-Master-Struktur ins flämische Hochschulwesen die Grundlage hierfür bildet. Im wesentlichen wird die angefochtene Bestimmung gerechtfertigt als eine Maßnahme zum Einfrieren der Funktionszuschüsse - für alle Universitätseinrichtungen in der Flämischen Gemeinschaft - für die Jahre 2005 und 2006, dies in Erwartung einer Anpassung der Finanzierung des Hochschulwesens. Indem die Funktionszuschüsse der Universitätseinrichtungen somit auf dem Stand von 2004 blockiert werden, wird die Aufholbewegung gestoppt, die der Dekretgeber selbst zugunsten insbesondere der « Universität Gent » in Gang gesetzt hatte durch die obenerwähnte Übergangsregelung für die Jahre 2001-2004, die im Finanzierungsdekret vom 7. Dezember 2001 festgelegt war.

B.10.2. Der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung spricht nicht dagegen, daß der Dekretgeber seine ursprünglichen Ziele aufgibt, um andere anzustreben. Die Obrigkeit muß nämlich im allgemeinen ihre Politik den sich verändernden Erfordernissen des Gemeinwohls anpassen können.

Es obliegt dem Dekretgeber, unter Berücksichtigung seines begrenzten Spielraums im Haushalt zu beurteilen, ob eine Anpassung der Politik bezüglich der Finanzierung der Universitäten notwendig ist. Dies gilt um so mehr, wenn, wie im Strukturdekret vom 4. April

2003, das von der sogenannten « Bologna-Erklärung » inspiriert war, eine grundlegende Reform des Hochschulwesens durchgeführt wird, die sich auf die Finanzierung der Hochschulen auswirkt, insbesondere wegen der Akademisierung der Hochschulbildungen zweier Zyklen.

Der Hof kann eine solche Änderung der Politik nur im Rahmen der durch die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegten Befugnis beurteilen. Gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nicht bloß aus dem Grund verstoßen, daß eine neue Maßnahme die Berechnungen derjenigen durcheinander bringt, die mit dem Fortbestand der früheren Politik gerechnet hatten.

B.10.3. Durch die spezifische Situation, in der sich insbesondere die « Universität Gent » befand und die in den in B.5.2 angeführten Vorarbeiten erwähnt wurde, war es jedoch nicht zu rechtfertigen, daß der Dekretgeber durch das Blockieren der Funktionszuschüsse für die Jahre 2005 und 2006 alle Universitätseinrichtungen auf die gleiche Weise behandelt hat.

B.10.4. Indem die angefochtene Maßnahme die Übergangsregelung für die Jahre 2005 und 2006 verlängert und somit bei der Zuteilung der Funktionszuschüsse nur in begrenztem Maße der Anzahl Unterrichtsbelastungseinheiten pro Universitätseinrichtung Rechnung trägt - in Erwartung einer neuen Finanzierung -, führt sie für die Jahre 2005 und 2006 zu einem Vorteil für die Universitätseinrichtungen, deren Anzahl Unterrichtsbelastungseinheiten sich verringert hat, und zu einem Nachteil für diejenigen - wie die « Universität Gent » -, deren Studentenzahl gemäß den obenerwähnten Vorarbeiten seit dem Inkrafttreten des Universitätsdekrets vom 12. Juni 1991 angestiegen ist.

B.10.5. Da unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Dekretgebers keine objektive und vernünftige Rechtfertigung für die angefochtene Behandlung, die zu einem Nachteil für die klagende Partei führt, besteht, steht sie im Widerspruch zu Artikel 24 § 4 der Verfassung.

B.11. Der Klagegrund ist begründet, insofern er einerseits gegen Artikel 160 Nr. 2 des Dekrets vom 4. April 2003 gerichtet ist, durch den in Artikel 130 § 2 Nr. 2 des Dekrets vom 12. Juni 1991 der Pauschalbetrag für die « Universität Gent » für die Jahre 2005 und 2006 auf « 150.114 », ausgedrückt in Tausend Euro, festgesetzt wird, und andererseits gegen Artikel 160 Nr. 3 desselben Dekrets, durch den in Artikel 130 § 3 Nr. 2 des Dekrets vom 12. Juni 1991 die

Zusatzbeiträge der Funktionszuschüsse für die « Universität Gent » für die Jahre 2005 und 2006 auf « 14.616 », ausgedrückt in Tausend Euro, festgesetzt werden.

B.12. Um zu vermeiden, daß in Erwartung, daß der Dekretgeber diesem Urteil Folge leistet, der « Universität Gent » die Finanzierungsmittel für das Jahr 2005 entzogen werden, ist es angebracht, in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechtzuerhalten, so wie es im Urteilstenor angegeben ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 160 Nr. 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern, durch welchen Artikel 130 § 2 Nr. 2 des Dekrets vom 12. Juni 1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft ersetzt wird, die Zahl « 150.114 », ausgedrückt in Tausend Euro, für die « Universität Gent » festgesetzt für die Jahre 2005 und 2006, was den Pauschalbetrag betrifft, für nichtig;

- erklärt in Artikel 160 Nr. 3 des vorgenannten Dekrets vom 4. April 2003, durch welchen Artikel 130 § 3 Nr. 2 des vorgenannten Dekrets vom 12. Juni 1991 ersetzt wird, die Zahl « 14.616 », ausgedrückt in Tausend Euro, für die « Universität Gent » festgesetzt für die Jahre 2005 und 2006, was die Zusatzbeiträge der Funktionszuschüsse betrifft, für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum 30. September 2005 aufrecht.

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts